

Den Mitgliedern des **ZUKUNFTSFÄHIGES AfWWDG** Thüringen e.V.

Thüringer Landtag Zuschrift 7/2875

zu Drs. 7/7451/8029

Zukunftsfähiges Thüringen e.V. c/o Kowo-Haus der Vereine Johannesstraße 2. 99084 Erfurt

Vorstandsvorsitzender

Datum

Thüringer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft Frau Dr. Kristin Eglinski Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Zukunftsfähiges Thüringen e.V. • c/o KoWo-Haus der Vereine,

Johannesstraße 2, 99084 Erfurt

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen 22.08.2023

Stellungnahme zu

den Gesetzentwürfen zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes

der Fraktion der CDU - Drucksache 7/7451 und der Fraktionen Die LINKE, der SPD und Bündnis90/Die Grünen – Drucksache 7/8029

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

mit Schreiben vom 7. Juni 2023 haben Sie uns gebeten, zu den zwei Gesetzentwürfen zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes schriftlich Stellung zu nehmen bzw. an der Anhörung teilzunehmen. Vielen Dank für die erneute Beteiligung an einem Anhörungsverfahren zum Thüringer Vergabegesetz..

Die Ihnen bekannte Thüringer Beschaffungsallianz konnte in der umfänglichen Form nicht weiter fortgeführt werden, da die Fortsetzung der Förderung von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz nicht möglich war. Das Thema wird von uns jedoch, insbeondere im Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung in Thüringen (BM-Dialog) und in den Projekten und Veranstaltungen des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen und hier einem größeren Teil der früheren Akteure, integriert fortgeführt (z. B. über das Projekt Global nachhaltige Kommunen Thüringen zu kommunalen Nachaltigkeitsstrategien, dem digitialen kommunalen Nachhaltigkeitscheck, "Mission Mehrweg" der Kampagne für Thüringer Kommunen und thematischen Einzelveranstaltungen, wie unsere Mitbeteiligung am deutschlandweiten Fair Kongress in Erfurt im Juni 2023).

Mit diesen Vorbemerkungen und trotz der Notwendigkeit einer Befassung über die Thüringer Sommerferien hinweg, die eine breite Abstimmung mit allen möglichen Personen und Gremien nicht abschließend leistbar macht, freuen wir uns, Ihnen eine detaillierte Stellungnahme

abgeben zu können und werden auch an der Anhörung am 6.9.2023 im Thüringer Landtag mit einem mündlichen Beitrag teilnehmen.

Für Rückfragen stehen Herr Hans-Peter Perschke, Sprecher des Bürgermeisterdialoges zur nachhaltigen Kommunalentwicklung in Thüringen, und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Anlage: Stellungnahme als Synopse zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes DS 7/7451 und DS 7/8029

Stellungnahme: Synopse und Änderungsvorschläge zu den Gesetzesentwürfen

zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes DS 7/7451 und DS 7/8029

Stand: 22.08.2023

Einführung in den in der Stellungnahme gewählten Darstellungs- und Argumentationswegweg.

Aufgrund der üblichen komplexen Darstellungsweise der Gesetzänderungen in den beiden Entwürfen hatten wir uns entschlossen, die Änderungen neben dem Gesetz tabellarisch aufzuführen und auf ihren Änderungsgehalt hin Punkt für Punkt in einer Synopse durchzugehen, um den Überblick zu behalten. Dies einfach, weil an so vielen Stellen im Gesetz Änderungen durch beide Entwürfe vorgenommen werden sollen.

Aufgrund dieses Vorgehens gelangten wir nach dem ersten Durchgang in dieser Form zu folgender – an sich auch uns überraschender – Erkenntnis:

In beiden Gesetzesentwürfen sind, legt man beide Entwürfe über das bestehende Gesetz,

- zum einen die beabsichtigte sinnvolle Verschlankung des Gesetzes vor dem Hintergrund des Evaluierungsgutachtens zu finden, denen wir uns anschließen können und
- zum anderen ergibt sich aus der an sich unterschiedlichen Detailzielstellung der Entwurfsverfasser aus unserer Sicht fast zwingend einfach die Möglichkeit bzw. Chance an jeweils unterschiedlichen Stellen dem jeweils präziseren und praxistauglicheren Vorschlag zu folgen. Aus unserer Wahrnehmung halten sich damit auch die jeweiligen Zielstellungen der Verfasser:innen aus Regierung und Opposition gut in der Waage.

Mit dieser Erkenntnis haben wir uns dazu entschlossen, unsere Stellungnahme in der bearbeiteten tabellarischen Gegenüberstellung, ergänzt um unsere Einschätzungen, Begründungen und einige Formulierungsvorschläge einzureichen. In diesem Vorgehen ist so auch die Beantwortung der 13 Fragen direkt und indirekt durch die Akzeptanz vielfach auch ohne weitere vertiefende Aussagen inkludiert.

Herausgreifen möchten wir dennoch folgende Punkte/Aussagen.

Wir hoffen, dass die Fraktionen im weiteren Beratungsprozess unserer Erkenntnis folgen können, dass die zu beschlie-Benden Änderungen eine Synthese aus den jeweils konziseren Vorschlägen aus beiden Entwürfen ist.

- Wir begrüßen die Einrichtung einer **Landesvergabeberatungsstelle** entweder im Ministerium oder bei einem geeigneten Träger.
- Wir halten allerdings eine **Soll**-Formulierung für die gesamte öffentliche Hand in den §§ 4 (1), 10 (7) und 10a für wichtig. Deshalb haben wir in der guten Textformulierung der CDU in § 4 (1) das dortige "können" durch "sollen" ersetzt. Dies schafft Klarheit, erfordert Wissen, Kompetenz und Veränderung, wie es mit der Landesvergabeberatungsstelle bereitgestellt werden wird.
 - Soll dies gelingen und mitgetragen werden, wäre ggf. die folgende Umsetzungskaskade hilfreich/notwendig. Denn unsere Absicht wäre nicht, die Beschlussfassung eines geänderten Thüringer Vergabegesetzes 2023 hierdurch zu verzögern.
 - o Zu prüfen wäre, inwieweit die Soll-Bestimmungen in einem ersten Schritt zunächst nur für die Ministerien, Landesverwaltung und nachgeordnete Einrichtungen gelten.
 - o Zu prüfen wäre ferner
 - o Inwieweit eine zeitlich verzögerte Verankerung der Vorgaben des Gesetzes als Soll-Bestimmungen auch für die kommunalen Auftraggeber ohne das Erfordernis einer weiteren Gesetzesänderung erfolgen kann. Dies wäre an die <u>Evaluation des Gesetzes</u> mit der <u>erwiesenen</u> Funktionsfähigkeit auch der Landesvergabeberatungsstelle nach 4 Jahren geknüpft Diese Frage müssen wir heute offenlassen.

- Hierzu benötigen wir mehr Zeit für eine ausreichend breite Beteiligung unserer Akteure, auch, um so der Empfehlung ein noch größeres Gewicht zu geben. Wir schlagen deshalb dieses gestufte Vorgehen vor, da eine Zustimmung auch der kommunalen Familie insgesamt uns so erreichbar scheint. Hierzu sollte ein Dialogprozess zeitnah begonnen werden. Gern bringen wir uns hier mit ein.
- o Inwieweit in § 10 (7) die Soll-Vorschrift zur Verankerung von vergabespezifischen Mindestlöhnen auch auf kommunaler Ebene zu Gleichbehandlungsproblemen führen könnte oder sogar ein sinnvolles Nachziehen bedeuten würde, wäre auch im Kontext des kommunalen Finanzausgleiches vertieft zu prüfen.
- Wir plädieren dafür, die Aufführung der **ILO-Kernarbeitsnormen** weiter im Gesetz zu belassen. Zwar wissen auch wir, dass dies eigentlich allgemeiner, gesetzlicher Standard ist, halten es aber für zielführend, dies hier weiter zu bekräftigen.
- Die Fragen 10 und 13 sind, wie Sie wissen, für uns ausgesprochen wichtig.
 - Zum einen sehen wir hierbei beide Fragen eng miteinander verknüpft. Beispielhaft möchten wir deshalb neben der Darstellung in der Tabelle deutlich hervorheben, dass Klimaschutz, die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft und der Produktlebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur Nachhaltigkeit bezüglich Dekarbonisierung und Energie- und Ressourceneffizienz (Frage 10) zukunftsfähig (auch im Sinne von Produktlebenszyklus, und Kreislaufwirtschaft und Lieferkettenthematik) nur unter Berücksichtigung sozialer (siehe auch oben ILO-Kernarbeitsnormen und Tariftreue auch in Thüringen) und ökologischer Kriterien zu erreichen sind (Frage 13).

- Das Merkmal **Regionalität** begrüßen wir dann, wenn es zuvor/zugleich die Fragen 10 und 13 schlüssig mit abdeckt. Nicht zuletzt auch, weil wir einschätzen, dass künftig regionale Produkte und Dienstleistungen, die diese Qualitäten und Kriterien nicht aufweisen, es am Markt zunehmend schwer haben werden und insofern hier ein Vorangehen der Entwicklung der Wirtschaft eher dienlich ist.
- Hinweisen möchten wir noch auf die aktuell in der Diskussion befindliche Drucksache 7/7779 "Nachhaltigkeitsinvestitionen beschleunigen". Hier wäre gezielt auf soziale und ökologische Kriterien mit abzuheben. Im Ergebnis werden sich so mittelfristig Änderungen in den Produkten und auch durch die eintretenden Skaleneffekte, in den Preisen abbilden.
- o Zu den übrigen Anhörungsfragen verweisen wir auf die unten folgende Gesamttabelle

Fazit:

Mit den aus beiden Gesetzentwürfen zusammengeführten Änderungen, den Verschlankungen, bei Beibehaltung bzw. Setzung wichtiger Lenkungselemente, wird ein **starkes Thüringer Vergabegesetz** einen wichtigen Beitrag zur sozial-ökologischen Transformation Thüringens und für eine rechtzeitig zukunftsfähig ausgerichtete Thüringer Wirtschaft liefern. In der schrittweisen Umsetzung sollte nach 4 Jahren überprüft werden, dass die dargestellte angestrebte ausgewogene Mischung aus Verschlankung (Entbürokratisierung), zukunftsweisenden Standards (Kriterien, Vorgaben) mit einer qualifizierten Betreuung und Schulung und Begleitung (Landesvergabeberatungsstelle, Vorlagen, e-Vergabe) gelungen ist.

Auf diesen Weg sollte also die **kommunale Familie** frühzeitig und in geeigneter Form eingebunden, unterstützt und begleitet werden, so dass die hier liegenden Potentiale ebenfalls zur vollen Entfaltung kommen können. In unserer Wahrnehmung nimmt hier die Bereitschaft kontinuierlich zu – sofern nicht Überlastung, Bürokratisierung und gefühlte/erlebte Rechtsunsicherheit ein Voranschreiten verhindern. Anmerken möchten wir, dass im Gegenteil vielfach Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern und der lokalen Wirtschaft Vorreiter einer nachhaltigen Entwicklung auch in der sozial-ökologischen und fairen Vergabepraxis – wie auch zu anderen Themen - sind. Dieses Potential kann in gutem **Zusammenwirken von Bund, Land und Kommune** sicher verstärkt in Kraft gesetzt werden (durch Ausrichtung, Kriterien und gegenseitige Passfähigkeit und schlanke Verfahren auch in den Förderkulis-

sen).

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass die Änderung des Thüringer Vergabegesetzes in der zuvor beschriebenen Form, sich in unserem Verständnis bereits vorgreifend gut in mehrere Punkte der **Thüringer Verfassungsreform** einpasst, deren Beschluss im Landtag noch 2023 angestrebt wird. Die auf die Reform folgenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sollten/werden aus unserer Sicht gut zum geänderten Thüringer Vergabegesetz passen.

Stellungnahme: Synopse und Änderungsvorschläge in tabellarischer Form

§ (alte	Text alt	Text Neu	Bewertung
Fas-		(Streichung)	
sung)		(Einfügung)	
		(Diskussionsvorschläge)	
§ 1	Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher	Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher	Der Anwendungsbereich
Abs. 1	Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Geset-	Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Geset-	des Gesetzes sollte nicht
	zes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	zes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	durch die Erhöhung von
	in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750,	in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750,	Wertgrenzen eingeschränkt
	3245) in der jeweils geltenden Fassung ungeach-	3245) in der jeweils geltenden Fassung ungeach-	werden. Daher empfehlen
	tet des Erreichens der Schwellenwerte nach §	tet des Erreichens der Schwellenwerte nach §	wir keine Änderung.
	106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätz-	106 GWB, soweit bei Bauaufträgen ein geschätz-	
	ter Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatz-	ter Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatz-	
	steuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsauf-	steuer) und bei Liefer- und Dienstleistungsauf-	
	trägen ein geschätzter Auftragswert von 20.000	trägen ein geschätzter Auftragswert von 20.000	
	Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird.	Euro (ohne Umsatzsteuer) überschritten wird.	
	Für die Schätzung gilt § 3 der	Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung	

	Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I	vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der jeweils	
	S. 624) in der jeweils geltenden Fassung.	geltenden Fassung.	
§ 1	Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auf-	Das für Angelegenheiten im öffentlichen Auf-	
Abs.2	tragswesen zuständige Ministerium kann Einzel-	tragswesen zuständige Ministerium kann Einzel-	
S.2	heiten zu den Verfahren und Grenzen für Auf-	heiten zu den Verfahren und Grenzen für Auf-	
und 3	tragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine	tragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine	
	Auftragsvergabe im Wege einer Beschränkten	Auftragsvergabe im Wege eines Direktauftrages,	Die sprachlichen Ergänzun-
	Ausschreibung, einer Verhandlungsvergabe oder	einer Beschränkten Ausschreibung, einer Ver-	gen und die Streichung der
	einer Freihändigen Vergabe nach den Bestim-	handlungsvergabe oder einer Freihändigen	Regelung zur Schulbuch-
	mungen der Vergabe- und Vertragsordnung für	Vergabe nach den Bestimmungen der Vergabe-	vergabe war im CDU-Ent-
	Bauleistungen und der Unterschwellenvergabe-	und Vertragsordnung für Bauleistungen und der	wurf enthalten und begeg-
	ordnung zulässig ist. Die Beschaffung preisge-	Unterschwellenvergabeordnung zulässig ist Die	net unsererseits keinen Ein-
	bundener Schulbücher kann unterhalb der	Beschaffung preisgebundener Schulbücher kann	wänden.
	Schwellenwerte nach § 106 GWB durch eine Ver-	unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB	
	handlungsvergabe mit oder ohne Teilnahme-	durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne	
	wettbewerb erfolgen. Die Bestimmungen dieses	Teilnahmewettbewerb erfolgen. Die Bestim-	
	Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes gehen	mungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses	
	den Bestimmungen nach Satz 1 vor.		
	<u> </u>	<u> </u>	

Gesetzes gehen den Bestimmungen nach Satz 1 vor.

, sowie weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die Festlegung von Wertgrenzen für verschiedene Verfahrensarten und die Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel und deren Einsatz beziehen.

Dies war ein leicht modifizierter Vorschlag der Regierung.

Dabei sollen die Grenzen für Auftragswerte bis zu deren Erreichen ein Direktauftrag möglich ist, auf mindestens 5.000 Euro (netto) festgesetzt werden. Weiter sollen die Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer Verhandlungsvergabe zulässig ist , für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf mindestens 50.000 Euro (netto) und für Bauleistungen auf mindestens 100.000 Euro (netto) festgesetzt werden. Zudem soll die

Die CDU hatte sich eine Erhöhung der Wertgrenzen für einfachere Verfahrensarten gewünscht. Wir haben die etwas ambitionierten Werte auf ein geringeres Maß reduziert.

		Grenze für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen	
		eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränk-	
		ten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	
		zulässig ist, für Bauleistungen auf mindestens	
		500.000 Euro (netto) festgesetzt werden.	
2	Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kom-	Dieses Gesetz gilt für alle staatlichen und kom-	Vorschlag der Regierung
Abs.1	munalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften,	munalen Auftraggeber, sonstige Körperschaften,	
	Anstalten und Stiftungen des öffentlichen	Anstalten und Stiftungen des öffentlichen	
	Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaus-	Rechts, für die § 55 der Thüringer Landeshaus-	
	haltsordnung in der Fassung vom 19. September	haltsordnung in der Fassung vom 19. September	
	2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Ge-	2000 (GVBl. S. 282) oder § 31 der Thüringer Ge-	
	meindehaushaltsverordnung vom 26. Januar	meindehaushaltsverordnung vom 26. Januar	
	1993 (GVBl. S. 181) beziehungsweise § 24 der	1993 (GVBI. S. <u>181</u> <u>153</u>) beziehungsweise § 24	
	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Dop-	der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung	
	pik vom 11. Dezember 2008 (GVBI. S. 504) jeweils	Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBI. S. 504) je-	
	in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die Auftrag-	weils in der jeweils geltenden Fassung gilt. Die	
	geber stellen sicher, dass die mit der Vergabe öf-	Auftraggeber stellen sicher, dass die mit der	
	fentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über	Vergabe öffentlicher Aufträge befassten	

gen. Zuwendungsempfänger haben dieses Ge- etz zu beachten, soweit sie nach den allgemei-	Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Zuwendungsempfänger haben dieses Gesetz zu beachten, soweit sie	
etz zu beachten, soweit sie nach den allgemei-		
	haben dieses Gesetz zu beachten, soweit sie	
on Nobonbostimmungen für Zuwendungen	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
nen Nebenbestimmungen für Zuwendungen	nach den allgemeinen Nebenbestimmungen für	
nierzu verpflichtet werden.	Zuwendungen hierzu verpflichtet werden. <u>Dabei</u>	Wir haben die Beratungs-
	können die Auftraggeber für die Erstellung der	stelle beim Ministerium an-
	Ausschreibung und zur Begleitung des Verfah-	gesiedelt. Es wäre ggf. noch
	rens die Beratung der Landesvergabeberatungs-	zu entscheiden, ob diese
	stelle beim Ministerium für Wirtschaft, Wissen-	sich bei der Erfüllung dieser
	schaft und digitale Gesellschaft in Anspruch neh-	Aufgabe eines Dritten be-
	men.	dient.
Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1	Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1	Konkretisierende Formulie-
naben die Bekanntmachung eines öffentlichen	sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und	rung der Landesregierung
Auftrages in elektronischer Form auf der zentra-	Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne des	
en Landesvergabeplattform zu veröffentlichen.	§ 2 Abs.1 kommunale Auftraggeber im Sinne	Diskussionsvorschlag
Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftun-	des § 2 Abs.2 und juristische Personen im Sinne	
gen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2	des § 2 Abs.3 haben die Bekanntmachung eines	
Abs. 1, kommunale Auftraggeber im Sinne des §	öffentlichen Auftrages in elektronischer Form	
	taatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 aben die Bekanntmachung eines öffentlichen uftrages in elektronischer Form auf der zentra- en Landesvergabeplattform zu veröffentlichen. onstige Körperschaften, Anstalten und Stiftun- en des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2	können die Auftraggeber für die Erstellung der Ausschreibung und zur Begleitung des Verfahrens die Beratung der Landesvergabeberatungsstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft in Anspruch nehmen. Staatliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs. 1 aben die Bekanntmachung eines öffentlichen uftrages in elektronischer Form auf der zentrant Landesvergabeplattform zu veröffentlichen. Ein Landesvergabeplattform zu veröffentlichen ein des § 2 Abs. 3 haben die Bekanntmachung eines Ein Landesvergabeplattform zu veröffentlichen ein des § 2 Abs. 3 haben die Bekanntmachung eines Ein Landesvergabeplattform zu veröffentlichen ein des § 2 Abs. 3 haben die

	2 Abs. 2, und juristische Personen im Sinne des	auf der zentralen Landesvergabeplattform <u>oder</u>
	§ 2 Abs. 3 können die zentrale Landesvergabe-	auf dem Bekanntmachungsserver des Bundes zu
	plattform für ihre Bekanntmachungen von öf-	veröffentlichen. Sonstige Körperschaften, An-
	fentlichen Aufträgen nutzen.	stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
		im Sinne des § 2 Abs. 1, kommunale Auftragge-
		ber im Sinne des § 2 Abs. 2, und juristische Per-
		sonen im Sinne des § 2 Abs. 3 können die zent-
		rale Landesvergabeplattform für ihre Bekannt-
		machungen von öffentlichen Aufträgen nutzen.
4	(1) Staatliche Auftraggeber sollen bei der Be-	(1) Staatliche Auftraggeber sollen bei der Be-
	schaffung eines Investitionsgutes mit einem	schaffung eines Investitionsgutes mit einem
	Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Um-	Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Um-
	satzsteuer) neben den voraussichtlichen An-	satzsteuer) neben den voraussichtlichen An-
	schaffungskosten unter Berücksichtigung des	schaffungskosten unter Berücksichtigung des
	Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Be-	Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Be-
	triebskosten über die Nutzungsdauer, die Kos-	triebskosten über die Nutzungsdauer, die Kos-
	ten für den Energieverbrauch sowie die Entsor-	ten für den Energieverbrauch sowie die Entsor-
	gungskosten berücksichtigen. Die kommunalen	gungskosten berücksichtigen. Die kommunalen

Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach Satz 1 verfahren.

(2) Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source- Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt.

Auftraggeber und die sonstigen Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach Satz 1 verfahren.

(2) Bei der Beschaffung von IT- und IT-gestützten Produkten gilt § 4 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) in der jeweils geltenden Fassung. Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig erfolgen. Darüber hinaus sollen auch die Aspekte Bedienbarkeit, Zukunftssicherheit, Interoperabilität und IT-Sicherheit berücksichtigt werden. Unter Open-Source- Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung nicht einschränkt.

(3) Umweltbezogene und soziale Aspekte können auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

tung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

(4) Als umweltbezogene und soziale Aspekte nach Absatz 3 können insbesondere in Betracht

1. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,

kommen:

(3) Umweltbezogene und soziale Aspekte können auf allen Stufen des Vergabeverfahrens, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstands, dessen technischer Spezifikation, der Auswahl der Bieter, der Erteilung des Zuschlags und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben sind.

(4) Als umweltbezogene und soziale Aspekte nach Absatz 3 können insbesondere in Betracht kommen:

1. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,

- 2. die Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in geeignetem Umfang,
- 3. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen,
- 4. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- 5. die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
- 6. die Energieeffizienz.

- 2. die Einbeziehung von Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen in geeignetem Umfang,
- 3. die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen,
- 4. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit der verwendeten Produkte einschließlich deren Herkunft und Produktion,
- 6. die Energieeffizienz.
- (1) Soweit haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Umweltrechts oder Unionsrechts, insbesondere die Gewährung des Marktzugangs für ausländische Bieter nicht entgegenstehen, sollen

Wurde aus dem CDU-Entwurf übernommen, die Berücksichtigung sozialer und Auftraggeber im Vergabeverfahren, namentlich bei der Definition des Auftragsgegenstandes einschließlich dessen technischer Spezifikation, der Erteilung des Zuschlags gemäß § 43 UVgO und den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags, ökologische und soziale Belange berücksichtigen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung stehen und in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben sind. Insbesondere sollen staatliche Auftraggeber bei der Auswahl eines zu beschaffenden Investitionsgutes mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) neben den voraussichtlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, die Kosten für den

ökologischer Belange aber als Soll-Vorschrift verankert.

Energieverbrauch sowie die Entsorgungskosten	
berücksichtigen.	
(2) Als Aspekte nach Absatz 1 können bei der De-	
finition des Auftragsgegenstandes insbesondere	
in Betracht kommen:	
1. Verwendung von Produkten, die aus recycel-	
ten Materialien hergestellt wurden.	
2. Verwendung ressourcenschonend hergestell-	
ter Produkte und Materialien,	
3. Verwendung von Produkten und Materialien die Umweltgütezeichen tragen,	
4. umweltbezogene und soziale Verträglichkeit	
der verwendeten Produkte einschließlich deren	
Herkunft und Produktion,	
5. die Energieeffizienz der verwendeten Pro-	
dukte.	

(3) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorschreiben, wenn diese

1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben,

2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,

und

3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstelle

Öffentliche Auftraggeber sollen unter den in Satz

1 genannten Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Definition des Auftragsgegenstands gemäß Absatz 2 mindestens ein umweltbezogener Aspekt

Vom CDU-Entwurf übernommen, aber sprachlich hinsichtlich einer besseren Handhabbarkeit überarbeitet.

Wir sind der Meinung, dass die Soll-Vorschrift zur Mindestberücksichtigung ökologischer Aspekte von staatlichen Auftraggebern auf alle öffentlichen vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte im Rahmen der Auftragsausführung kommen umweltfreundliche und energieeffiziente Verfahren in Betracht wie zum Beispiel:

- Einsatz von Geräten und Fahrzeugen mit hoher Energieeffizienzklasse,
- Einsatz ressourcenschonender Verfahren,
- 3. Verfahren, die einen möglichst geringen Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO₂-Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Geruchs- oder sonstige Emissionen verursachen oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden verzichten sowie
- Anwendung von Umweltmanagementmaßnahmen nach oder analog zu den

Auftraggeber ausgedehnt werden sollte

Wir halten eine Soll Formulierung für die gesamte öffentliche Hand in den §§ 4 (1), 10 (7) und 10a für wichtig. Deshalb haben wir in der guten Textformulierung der CDU in § 4 (1) das dortige "können" durch sollen ersetzt. Dies schafft Klarheit, erfordert Wissen, Kompetenz und Veränderung. Soll dies Gelingen und mitgetragen werden können wäre ggf. die in unserem Anschreiben formulierte Umsetzungskaskade hilfreich/notwendig. Denn unsere Absicht wäre nicht die

		Vorgaben des Eco-Management and	Beschlussfassung eines ge-
		Audit Scheme (EMAS).	änderten Thüringer Verga-
			begesetzes 2023 hierdurch
			zu verzögern.
5	Bereits bei der Definition des Auftragsgegen-	Bereits bei der Definition des Auftragsgegen-	
	stands kann der Auftraggeber ökologische und	stands kann der Auftraggeber ökologische und	
	soziale Belange berücksichtigen, soweit nicht	soziale Belange berücksichtigen, soweit nicht	
	haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaft-	haushaltsrechtliche Grundsätze der Wirtschaft-	
	lichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Um-	lichkeit und Sparsamkeit, Vorgaben des Um-	
	weltrechts oder Unionsrecht, insbesondere	weltrechts oder Unionsrecht, insbesondere	
	keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für	keine Beeinträchtigung des Marktzugangs für	
	ausländische Bieter entgegenstehen.	ausländische Bieter entgegenstehen.	
6	(1) Bei der technischen Spezifikation eines Auf-	(1) Bei der technischen Spezifikation eines Auf-	
	trages können Umwelteigenschaften oder Aus-	trages können Umwelteigenschaften oder Aus-	
	wirkungen bestimmter Warengruppen oder	wirkungen bestimmter Warengruppen oder	
	Dienstleistungen auf die Umwelt, oder auch	Dienstleistungen auf die Umwelt, oder auch	
	beide, festgelegt werden. Hierzu können	beide, festgelegt werden. Hierzu können	

	geeignete Spezifikationen verwendet werden,	geeignete Spezifikationen verwendet werden,	
	die in Umweltgütezeichen definiert sind. Für die	die in Umweltgütezeichen definiert sind. Für die	
	Anforderungen an Umweltgütezeichen gelten	Anforderungen an Umweltgütezeichen gelten	
	die jeweils einschlägigen Bestimmungen der	die jeweils einschlägigen Bestimmungen der	
	Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertrags-	Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertrags-	
	ordnung für Bauleistungen und der Unter-	ordnung für Bauleistungen und der Unter-	
	schwellenvergabeordnung.	schwellenvergabeordnung.	
	(2) Andere geeignete Beweismittel, insbeson-	(2) Andere geeignete Beweismittel, insbeson-	
	dere technische Unterlagen der Hersteller oder	dere technische Unterlagen der Hersteller oder	
	Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls	Prüfberichte anerkannter Stellen, sind ebenfalls	
	zulässig. Die technischen Spezifikationen dürfen	zulässig. Die technischen Spezifikationen dürfen	
	die Öffnung der öffentlichen Beschaffungs-	die Öffnung der öffentlichen Beschaffungs-	
	märkte für den Wettbewerb nicht in ungerecht-	märkte für den Wettbewerb nicht in ungerecht-	
	fertigter Weise behindern.	fertigter Weise behindern.	
7	(3) Ausgeschlossen werden kann ein Bieter ins-	Ausgeschlossen werden kann ein Bieter insbe-	Hier war eine Ergänzung der
Abs.3,	besondere, wenn dieser bei der Ausführung öf-	sondere, wenn dieser bei der Ausführung öffent-	CDU vorgesehen, die nicht
	fentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende	licher Aufträge nachweislich gegen geltende	

4 und

5

umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

(4) Im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde können mit Ausnahme bei Lieferaufträgen Umweltbelange Berücksichtigung finden. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und ihm angemessene Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters aufstellen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau-

umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat oder der Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass der Bieter Vereinbarungen mit anderen Bietern getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

(4) Im Rahmen der zu überprüfenden technischen Fachkunde können mit Ausnahme bei Lieferaufträgen Umweltbelange Berücksichtigung finden. Der öffentliche Auftraggeber kann mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende und ihm angemessene Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit des Bieters aufstellen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben sind. Diese können bei umweltrelevanten öffentlichen Bau-

notwendig und damit erlässlich war.

Da bereits in § 4 enthalten, begegnet die Streichung unsererseits keinen Bedenken. und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

(5) Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

und Dienstleistungsaufträgen in der Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen bestehen, die bei der Ausführung des Auftrags zur Anwendung kommen sollen. Zum Nachweis dafür, dass der Bieter bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, kann der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen verlangen.

(5) Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) ist als europäische Auszeichnung für betriebliches Umweltmanagement zum Nachweis der Erfüllung von bestimmten Normen für das Umweltmanagement geeignet. Die Eintragung eines Unternehmens in das EMAS-Register kann für die Beurteilung der technischen Fachkunde eines Bieters unter folgenden Bedingungen herangezogen werden:

		1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Re-	
	1. die Vergabestellen dürfen nicht auf die Re-	gistrierung als solche abstellen, sondern es	
	gistrierung als solche abstellen, sondern es	muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags	
	muss ein Bezug zur Ausführung des Auftrags	vorhanden sein und	
	vorhanden sein und	2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Um-	
	2. dem EMAS gleichwertige Nachweise für Um-	weltmanagementmaßnahmen sind anzuerken-	
	weltmanagementmaßnahmen sind anzuerken-	nen.	
	nen.		
8	Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung	Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung	Die CDU wollte diese dekla-
	aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu er-	aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu er-	ratorische Regelung gerne
	teilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt	teilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt	streichen. Wir halten sie
	sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhält-	sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhält-	aber für hilfreich.
	nis. Zu dessen Ermittlung können neben dem	nis. Zu dessen Ermittlung können neben dem	
	Preis oder den Kosten auch qualitative, umwelt-	Preis oder den Kosten einschließlich der Lebens-	
	bezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt	zykluskosten auch qualitative, umweltbezogene	
	werden. Die Berücksichtigung von Umweltkrite-	oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Die	
	rien bei der Zuschlagserteilung ist zulässig,	Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der	
	wenn	Zuschlagserteilung ist zulässig, wenn	

	die Umweltkriterien mit dem Auftragsgegen-	die Umweltkriterien mit dem Auftragsgegen-	
	stand zusammenhängen,	stand zusammenhängen,	
	2. die Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis	2. die Umweltkriterien im Leistungsverzeichnis	
	oder in der Bekanntmachung des Auftrags aus-	oder in der Bekanntmachung des Auftrags aus-	
	drücklich genannt sind,	drücklich genannt sind,	
	3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des	3. dem Auftraggeber durch die Festlegung des	
	Kriteriums keine uneingeschränkte Entschei-	Kriteriums keine uneingeschränkte Entschei-	
	dungsfreiheit eingeräumt wird und	dungsfreiheit eingeräumt wird und	
	4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem	4. alle Grundsätze des Unionsrechts, vor allem	
	das Diskriminierungsverbot, gewahrt werden.	das Diskriminierungsverbot, gewahrt werden.	
9	(1) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingun-	(1) Der Auftraggeber kann zusätzliche Bedingun-	
	gen für die Ausführung des Auftrags vorschrei-	gen für die Ausführung des Auftrags vorschrei-	Da bereits in § 4 enthalten,
	ben, wenn diese	ben, wenn diese	begegnet die Streichung un-
			sererseits keinen Bedenken
	1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere	1. mit Unionsrecht vereinbar sind, insbesondere	
	keinen diskriminierenden Charakter haben,	keinen diskriminierenden Charakter haben,	

- 2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
- 3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
- 4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, der Auftraggeber einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

- 2. in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden,
- 3. keine versteckten technischen Spezifikationen, Auswahl- oder Zuschlagskriterien darstellen und
- 4. alle Bewerber in der Lage sind, diesen Bedingungen nachzukommen, falls sie den Zuschlag erhalten.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei geeigneten umweltbedeutsamen Aufträgen, bei denen ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, der Auftraggeber einen Nachweis dafür verlangen, dass bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen bei der Ausführung des Auftrags ergriffen werden.

- (3) Staatliche Auftraggeber sollen für die Ausführung des Auftrags in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte in diesem Sinne gelten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:
- Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,
 Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
- 3. ressourcenschonend hergestellte Produkte, Materialien oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,

- (3) Staatliche Auftraggeber sollen für die Ausführung des Auftrags in geeigneten Fällen mindestens einen umweltbezogenen Aspekt vorschreiben, sofern nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Zuschlagskriterien mindestens ein umweltbezogener Aspekt vorgegeben wurde. Als umweltbezogene Aspekte in diesem Sinne gelten umweltfreundliche und energieeffiziente Produkte, Materialien und Verfahren, wie zum Beispiel:
- Geräte, Fahrzeuge, Gebäude oder Gebäudebestandteile mit hoher Energieeffizienzklasse,
 Produkte, die aus recycelten Materialien hergestellt wurden,
- 3. ressourcenschonend hergestellte Produkte,
 Materialien oder der Einsatz ressourcenschonender Verfahren bei der Auftragsausführung,

	4. Verfahren, die einen möglichst geringen	4. Verfahren, die einen möglichst geringen	
	Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO2-	Schadstoffausstoß (zum Beispiel niedriger CO2-	
	Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Ge-	Fußabdruck), möglichst geringe Geräusch-, Ge-	
	ruchs- oder sonstige Emissionen verursachen	ruchs- oder sonstige Emissionen verursachen	
	oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflan-	oder weitestgehend auf den Einsatz von Pflan-	
	zenschutzmitteln und Pestiziden verzichten so-	zenschutzmitteln und Pestiziden verzichten so-	
	wie	wie	
	5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die	5. Produkte, Materialien oder Verfahren, die	
	Umweltgütezeichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz	Umweltgütezeichen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz	
	3 tragen.	3 tragen.	
10	Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen,	Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen,	Diese redaktionelle Ände-
Abs.1	die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)	rung ist sinnvoll.
S.1	vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das	vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das	
	Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. Au-	Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. Au-	
	gust 1969 (BGBl. I S. 1323) jeweils in der jeweils	gust 1969 (BGBI. I S. 1323) oder das Gesetz zur	
	geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Eu-	
	Aufträge nur an Unternehmen vergeben wer-	ropäischen Parlaments und des Rates vom 28.	
	den, die sich verpflichtet haben, ihren	Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG	

tungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde. men der Erbringung von Dienstleistungen vom 10 Juli 202 (BGBI I S.1657) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendbaren Tarifvertrages entsprechen.
trages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde. geltenden Fassung erfasst, dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärt wurde. Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsge- setz für allgemein verbindlich erklärt wurde. die sich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbe- dingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
setz für allgemein verbindlich erklärt wurde. bei der Ausführung dieser Leistungen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
dingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
Vorgaben des für das Unternehmen anwendba-
ren Tarifvertrages entsprechen.
10 Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der all- Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen der all- Den Vorschlag der CDU
Abs.2 gemein zugänglichen Beförderung von Personen gemein zugänglichen Beförderung von Personen einer Verpflichtungs
S.1 im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur im öffentlichen Personennahverkehr dürfen nur rung auf eine Vertra
an Unternehmen vergeben werden, die sich ver- an Unternehmen vergeben werden, die sich ver- dingung zu gehen en
pflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der pflichtet haben, ihren Arbeitnehmern bei der den wir im Zuge der
Ausführung der Leistung mindestens das in Thü- Ausführung der Leistung mindestens das in Thü- strebten Verfahrensvo
ringen für diese Leistung in einem einschlägigen ringen für diese Leistung in einem einschlägigen fachung als hilfreich.
und repräsentativen mit einer tariffähigen und repräsentativen mit einer tariffähigen

	Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgese-	Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgese-	
	hene Entgelt nach den tarifvertraglich festgeleg-	hene Entgelt nach den tarifvertraglich festgeleg-	
	ten Modalitäten zu zahlen und während der Aus-	ten Modalitäten zu zahlen und während der Aus-	
	führungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts	führungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts	
	nachzuvollziehen.	nachzuvollziehen.	
10	Staatliche Auftraggeber vergeben Aufträge an	Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs.1 sowie sons-	Die Erweiterung des An-
Abs.4	Unternehmen nur dann, wenn diese sich ver-	tige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	wendungsbereichs des
	pflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausfüh-	des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs.1,	vergabespezifischen Min-
	rung der Leistung mindestens das in Thüringen	kommunale Auftraggeber im Sinne des § 2 Abs.2	destlohns war ein Vorschlag
	für die jeweilige Branche in einem einschlägigen	und juristische Personen im Sinne des § 2 Abs.3	der Regierung, den wir als
	und repräsentativen mit einer tariffähigen Ge-	vvergeben Aufträge an Unternehmen nur dann,	sinnvoll erachten.
	werkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgese-	wenn diese sich verpflichten , ihren Arbeitneh-	
	hene Entgelt nach den tarifvertraglich festgeleg-	mern bei der Ausführung der Leistung mindes-	
	ten Modalitäten zu zahlen und während der Aus-	tens das in Thüringen für die jeweilige Branche in	
	führungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts	einem einschlägigen und repräsentativen mit ei-	
	nachzuvollziehen. Bei mehreren als repräsenta-	ner tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Ta-	
	tiv festgestellten Tarifverträgen darf die Wahl-	rifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifver-	
	möglichkeit des sich bewerbenden	traglich festgelegten Modalitätennach den	

Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 11,42 Euro (brutto)

Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) oder die das Tarifvertragsgesetz in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) oder das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 10 Juli 202 (BGBI I S.1657) jeweils in der jeweils geltenden Fassung einschlägige beziehungsweise das in einem mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt-zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen des Tarifentgelts nachzuvollziehen. Dies schließt die tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonnund Feiertagsarbeit und

Das ist eine sinnvolle und konstruktive Formulierung aus dem CDU-Vorschlag die unserer Meinung nach beibehalten werden kann

Dies ist ein Regierungsvorschlag, den wir um eine unpraktikable Regelung, die zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

- 1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- 2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-

Sonderzahlungen mit ein. Bei mehreren als repräsentativ festgestellten Tarifverträgen darf die Wahlmöglichkeit des sich bewerbenden Unternehmens nicht beschränkt werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das für Arbeit zuständige Ministerium gibt im Thüringer Staatsanzeiger bekannt, welcher Tarifvertrag beziehungsweise welche Tarifverträge für die jeweilige Branche als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind; Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das für Arbeit zuständige Ministerium die in Absatz 3 geregelten Rechte und Pflichten in alleiniger Zuständigkeit wahrnimmt. Unterfällt die ausgeschriebene Leistung keinem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag im Sinne des Satzes 1 oder liegt keine Bekanntgabe im Sinne des Satzes 4-7 vor, vergeben staatliche Auftraggeber Aufträge an Unternehmen nur dann, wenn

bestimmte Zuschläge an die Auftragsdauer geknüpft hat gekürzt haben. Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt wurde,

liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt ergibt.

diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt von 11,42 13,50 Euro (brutto) zu zahlen. Gleiches gilt, wenn das in dem als repräsentativ festgestellten Tarifvertrag vorgesehene Stundenentgelt geringer ist als das in Satz 5 genannte Mindeststundenentgelt. Als Entgelt im Sinne der Sätze 1 und 5 gelten alle Zahlungen, die im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis als Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erbrachte Arbeit gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der in Satz 1 oder Satz 5 genannten Mindeststundenentgelte gilt nicht, wenn die ausgeschriebene Leistung im sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich

vorschlag und begegnet aus unserer Sicht keinen durchgreifenden Bedenken.

Streichung ist Regierungs-

1. eines nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder

		2. eines Tarifvertrages, dessen Geltung durch	
		eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmer-	
		Entsendegesetz auf alle Arbeitgeber und Arbeit-	
		nehmer erstreckt wurde,	
		liegt und sich hieraus ein Mindeststundenentgelt	
		ergibt.	
10	Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende	Auszubildende, Praktikanten und Teilnehmende	
Abs.5	an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gel-	an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gel-	
	ten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes	ten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes	
	4. Setzt das Unternehmen Leiharbeitnehmer im	4. Setzt das Unternehmen Leiharbeitnehmer im	
	Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in	Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in	
	der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158)	der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158)	
	in der jeweils geltenden Fassung ein, muss es si-	in der jeweils geltenden Fassung ein, muss es si-	
	cherstellen, dass diese bei der Ausführung des	cherstellen, dass diese bei der Ausführung des	
	öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Best-	öffentlichen Auftrages nach Maßgabe der Best-	
	immungen des Arbeitnehmerüberlassungsgeset-	immungen des Arbeitnehmerüberlassungsgeset-	
	zes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt	zes für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt	

werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die eingesetzten Leiharbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Stundenentgelt erhalten. Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 genannte Mindeststundenentgelt

werden, wie die in seinem Unternehmen vergleichbaren Arbeitnehmer; ihr Entgelt muss mindestens der durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegten Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Liegt eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht vor, muss das Unternehmen sicherstellen, dass die eingesetzten Leiharbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages unbeschadet der Verpflichtung nach Satz 2 mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 Abs. 4 Satz 1, 8 oder 9 genannte Stundenentgelt erhalten. Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachunternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder Satz 6 Absatz 4 Satz 1, 8

	erhalten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag	oder 90 genannte Mindeststundenentgelt erhal-	
	im Sinne des Absatzes 4 Satz 8 oder eine Rechts-	ten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im	
	verordnung nach dem Arbeitnehmerüberlas-	Sinne des Absatzes 4 Satz-8 11 oder eine Rechts-	
	sungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorse-	verordnung nach dem Arbeitnehmerüberlas-	
	hen.	sungsgesetz ein Mindeststundenentgelt vorse-	
		hen.	
10	Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachun-	Schließt das Unternehmen Verträge mit Nachun-	
Abs.5	ternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom	ternehmen, muss es sicherstellen, dass die vom	
S.4	Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer	Nachunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer	
	bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages	bei der Ausführung des öffentlichen Auftrages	
	mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder	mindestens das in Absatz 4 Satz 1, Satz 5 oder	
	Satz 6 genannte Mindeststundenentgelt erhal-	Satz 6 genannte Mindeststundenentgelt erhal-	
	ten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im	ten, sofern für diese nicht ein Tarifvertrag im	
	Sinne des Absatzes 4 Satz 8 oder eine Rechtsver-	Sinne des Absatzes 4 Satz 8 oder eine Rechtsver-	
	ordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungs-	ordnung nach dem Arbeitnehmerüberlassungs-	
	gesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.	gesetz ein Mindeststundenentgelt vorsehen.	

10	Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen	Die kommunalen Auftraggeber und die sonstigen	Diskussionsbedarf. Was
Abs.7	Auftraggeber im Sinne des § 2 können nach den	Auftraggeber im Sinne des § 2 können sollen	spricht dagegen die Soll- Vorgabe auch bei den Kom-
	Absätzen 4 und 5 verfahren.	nach den Absätzen 4 und 5 verfahren.	munen hier anzuwenden. Inwieweit also in § 10 (7) die Sollvorschrift zu Gleichbehandlung-problemen auf der Kommunalen Ebene führt oder sogar ein sinnvolles Nachziehen bedeuten würde, ist vertieft auch im Kontext des Kommunalen Finanzausgleiches zu prüfen.
10	Die Bieter haben zu erklären, dass sie bei der Auf-	Die Bieter haben zu erklären, dass sie bei der Auf-	Bei Wegfall der Verpflich-
Abs.10	tragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei glei-	tragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei glei-	tungserklärung wäre diese
	cher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt	cher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt	Änderung nur folgerichtig.
	zahlen.	<u>zu</u> zahlen.	
10a	Öffentliche Auftraggeber können nach der Ver-	Öffentliche Auftraggeber können sollen nach der	Die "Soll-Vorschrift" schafft
	ordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäi-	eine größere Verbindlich-
	Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007	schen Parlaments und des Rates vom 23. Okto-	keit und war ein Regierungs-
	über öffentliche Personenverkehrsdienste auf	ber 2007 über öffentliche Personenverkehrs-	vorschlag
	Schiene und Straße und zur Aufhebung der	dienste auf Schiene und Straße und zur	

Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden Aufwendungen des

Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABI. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verlangen, dass der ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem vorherigen Betreiber gewährt wurden. Die bisherigen Betreiber sind verpflichtet, den öffentlichen Auftraggebern auf Anforderung die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Einsicht in Lohn- und Meldeunterlagen, Geschäftsbücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Arbeitnehmer hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die im Rahmen des Verfahrens nach Satz 2 entstehenden

	bisherigen Betreibers werden durch den öffent-	Aufwendungen des bisherigen Betreibers wer-	
	lichen Auftraggeber erstattet. Das Verlangen der	den durch den öffentlichen Auftraggeber erstat-	
	Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen	tet. Das Verlangen der Übernahme der Arbeit-	
	Betreibers nach Satz 1 ist in der Bekanntma-	nehmer des bisherigen Betreibers nach Satz 1 ist	
	chung oder in den Vergabeunterlagen anzuge-	in der Bekanntmachung oder in den Vergabeun-	
	ben.	terlagen anzugeben.	
11	(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder	(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder	Zwar sind die ILO-Kernar-
	Dienstleistungen sollen keine Waren Gegen-	Dienstleistungen sollen dürfen keine Waren Ge-	beitsnormen Bestandteil
	stand der Leistung sein, die unter Missachtung	genstand der Leistung sein, die unter Missach-	der deutschen Rechtsord-
	der in den Kernarbeitsnormen der Internationa-	tung der in den Kernarbeitsnormen der Interna-	nung. Gleichwohl zeichnet
	len Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Min-	tionalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten	sich ab, dass diese nach wie
	deststandards gewonnen oder hergestellt wor-	Mindeststandards gewonnen oder hergestellt	vor bei Beschaffungen
	den sind. Diese Mindeststandards ergeben sich	worden sind. Diese Mindeststandards ergeben	durch die öffentliche Hand
	aus:	sich aus:	nicht oder nur unzureichend
			Beachtung finden. Wir plä-
	1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs-	1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs-	dieren daher zum einen da-
	oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBI.	oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBI.	für in Satz (1) das sollen
	1956 II S. 640 -641-),	1956 II S. 640 -641-),	durch das klarere dürfen zu

- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBI. 1956 II S. 2072 -2073-),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBI. 1955 II S. 1122 -1123-),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBI. 1956 II S. 23 -24-),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBI. 1959 II S. 441-442-),

- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBI. 1956 II S. 2072 -2073-),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBI. 1955 II S. 1122 -1123-),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBI. 1956 II S. 23 -24-).
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBI. 1959 II S. 441-442-),

ersetzten. Zum anderen verstehen wir zwar formal das Ziel einer Verschlankung des Gesetzes. Wir verstehen auch, dass die Regierung dem Vorschlag zu Streichung der Regierung aus dem Evaluationsgutachten folgen möchte. Wir halten aber die fortgesetzte Darstellung im Thüringer Vergabegesetz für hilfreich um der Hervorgehobenen Bedeutung grundlegender Menschenrechte und der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausreichend Rechnung zu tragen.

- 6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97 -98-),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBI. 1976 II S. 201 -202-),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1290 -1291-)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der

- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBI. 1961 II S. 97 -98-),
- 7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBI. 1976 II S. 201 -202-),
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1290 -1291-)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der

Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Hierzu sind von den Bietern entsprechende Nachweise oder Erklärungen zu verlangen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

			Wenn wir bei einer Vertragsbedingung bleiben, ist der Verzicht auf die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Vergabeverfahren nur konsequent.
12	(1) Der Auftragnehmer darf Bau- und Dienstleis-	(1) Die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzu-	Bei Wegfall der Verpflich-
Abs. 1	tungen nur auf Nachunternehmer übertragen,	legenden Erklärungen und Nachweise sind nur	tungserklärung wäre diese
und 2	wenn der Auftraggeber im Einzelfall in der für Er-	von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der	Änderung nur folgerichtig.
	klärungen des Auftragnehmers nach § 12 a Abs.	Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt wer-	
	1 Satz 2 bestimmten Form zugestimmt hat. Die	den soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftragge-	
	Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen,	ber bestimmt unter Beachtung der jeweils ein-	
	auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht	schlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften	
	eingestellt ist. Die Bieter haben bereits bei Ab-	in der Bekanntmachung oder in den Vergabeun-	
	gabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Nachun-	terlagen, in welcher Form die Erklärungen und	
	ternehmerleistungen vorzulegen.	Nachweise übermittelt werden müssen.	

(2) Soweit Leistungen nach Absatz 1 auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer auch zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer geltenden Pflichten der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 10, 11 und 17 Abs. 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 2 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint. (4) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste

		Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot fin-
		den diese Vorschriften Anwendung.
		(5) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertreten-
		der, objektiver Dringlichkeit kann dieser vom
		Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind
		von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes
		die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzule-
		genden Erklärungen und Nachweise dem Auf-
		traggeber vorzulegen. In der Bekanntmachung
		oder in den Vergabeunterlagen ist darauf hinzu-
		weisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Er-
		klärungen und Nachweise mit der Abgabe des
		Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt §
		15.
12 a	(1) Die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzu-	(1) Die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzu-
	legenden Erklärungen und Nachweise sind nur	legenden Erklärungen und Nachweise sind nur

von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden

von demjenigen Bieter, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), vorzulegen. Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Erklärungen und Nachweise übermittelt werden müssen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass der Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nach Aufforderung innerhalb einer nach Tagen bestimmten Frist vorlegen muss und dass, bei nicht fristgerechter Vorlage der verpflichtend vorzulegenden

Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 2 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

Erklärungen und Nachweise, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist. Die Frist muss mindestens drei Werktage betragen und darf fünf Werktage nicht überschreiten.

(3) Der Auftraggeber fordert den Bestbieter auf, die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise innerhalb der Frist nach Absatz 2 vorzulegen. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf die Absendung dieser Aufforderung folgt. Der Auftraggeber kann im Ausnahmefall die Frist verlängern, wenn die nach diesem Gesetz verpflichtenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb des nach Satz 1 bestimmten Zeitraumes vorgelegt werden können oder dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrages angemessen erscheint.

- (4) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.
- (5) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender, objektiver Dringlichkeit kann dieser vom Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist darauf
- (4) Werden die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise nicht innerhalb der in Absatz 3 bestimmten Frist rechtzeitig beim Auftraggeber vorgelegt, ist das Angebot abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von der Wertung auszuschließen. In diesem Fall ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen; auf dieses Angebot finden diese Vorschriften Anwendung.
 - 1. (5) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender, objektiver Dringlichkeit kann dieser vom Bestbieterprinzip absehen. In diesem Fall sind von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes die nach diesem Gesetz verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise dem Auftraggeber vorzulegen. In der

hinzuweisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt § 15.

Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise mit der Abgabe des Angebotes vorgelegt werden müssen. Es gilt § 15.

Verfahrensanforderungen

(1) Bieter sind verpflichtet mit Abgabe des Angebotes eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Bestimmungen des Vergabegesetzes vorzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft wird eine Muster-Eigenerklärung zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen darauf hinzuweisen, dass nur Angebote gewertet werde können, welchen eine Erklärung nach Satz 1 beigefügt ist.

Der Inhalt der Verpflichtungserklärung sollte durch das zuständige Ministerium im Rahmen einer Verordnung bestimmt werden.

(2) Der Auftraggeber bestimmt unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Formvorschriften in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen, in welcher Form die Abgabe des Angebotes, die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen und die Beantragung von Genehmigungen nach § 8 Absatz 1 zu erfolgen hat. Die Kommunikation einschließlich der Angebotsabgabe kann bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen per Email erfolgen, wenn eine Verhandlungsvergabe durchgeführt wird. § 7 Abs.4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO finden hierauf keine Anwendung. Der Auftraggeber hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Manipulationsmöglichkeiten verhindert werden.

Mit Blick auf die Vereinfachung des Verfahrens durch eine Email-Angebotsabgabe ist die Regelung zu begrüßen. Es ist aber vorstellbar, dass sich hierdurch möglicherweise Dokumentationsund Übermittlungsprobleme ergeben, dies sollte bei der Gestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Derartige Maßnahmen können insbesondere sein:

1. die bestehende Tarifbindung,

13

2. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,

Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten über die bereits auf den vorhergehenden Stufen des Vergabeverfahrens im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsleistung berücksichtigten umweltbezogenen und sozialen Aspekte hinaus das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale oder umweltbezogene Maßnahmen durchführt. Derartige Maßnahmen können insbesondere sein:

- 1. die bestehende Tarifbindung,
- 2. der Anteil sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer,

Die Regierung wollte diesen (eher deklaratorischen) Absatz streichen. Wir würden dafür werben ihn beizubehalten.

	<u> </u>		,
	3. Maßnahmen zur Förderung der Chancen-	3. Maßnahmen zur Förderung der Chancen-	
	gleichheit von Frauen und Männern im Beruf	gleichheit von Frauen und Männern im Beruf	
	und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,	und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf,	
	4. die Beteiligung an der beruflichen Erstausbil-	4. die Beteiligung an der beruflichen Erstausbil-	
	dung,	dung,	
	5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	
	oder schwerbehinderten Menschen,	oder schwerbehinderten Menschen,	
	6. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizi-	6. Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizi-	
	enz oder anderer ökologischer Ziele.	enz oder anderer ökologischer Ziele.	
	In der Bekanntmachung oder in den Vergabeun-	In der Bekanntmachung oder in den Vergabeun-	
	terlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder	terlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder	
	Maßnahmen bei sonst gleichwertigen Angebo-	Maßnahmen bei sonst gleichwertigen Angebo-	
	ten nach Satz 1 zugrunde gelegt werden.	ten nach Satz 1 zugrunde gelegt werden.	
15	Hat der Bieter	Hat der Bieter	Redaktionelle Änderung.
Abs.1	aktuelle Nachweise über die vollständige	aktuelle Nachweise über die vollständige	
	Entrichtung von Steuern und Sozialversiche-	Entrichtung von Steuern und Sozialversiche-	
	rungsbeiträgen,	rungsbeiträgen,	
L			

	2. eine Erklärung nach den §§ 10, 11, 12 und 17	2. eine Erklärung nach den §§ 10, 11, 12 und 17	
	oder	oder	
	3. sonstige Nachweise oder Erklärungen	3-2. sonstige Nachweise oder Erklärungen	
17	Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen,	Der Auftraggeber kann Kontrollen durchführen	Die Regierung hat hier eine
	um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf-	hat stichprobenartig Kontrollen durchzuführen,	stärkere Verpflichtung zur
	grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtun-	um die Einhaltung der dem Auftragnehmer auf-	Kontrolle vorgesehen. Wir
	gen zu überprüfen. Der Auftraggeber hat zu die-	grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtun	unterstützen dies
	sem Zweck mit dem Auftragnehmer vertraglich	gen bestehenden Anforderungen zu überprü-	
	zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen die Ent-	fen. <u>Sie können dabei die Unterstützung der</u>	Diese Passage wurde durch
	geltabrechnungen des Auftragnehmers und der	Landesvergabeberatungsstelle in Anspruch neh-	uns ergänzt.
	Nachunternehmer sowie die Unterlagen über	men. Der Auftraggeber hat zu diesem Zweck mit	
	die Abführung von Steuern und Sozialversiche-	dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren,	
	rungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und	dass ihm auf Verlangen die Entgeltabrechnun-	
	die zwischen Auftragnehmer und Nachunter-	gen des Auftragnehmers und der Nachunter-	Die Regelung der CDU ist im
	nehmer abgeschlossenen Werkverträge vorge-	nehmer sowie die Unterlagen über die Abfüh-	Lichte der vorgesehenen
	legt werden. Die Bestimmungen der Verord-	rung von Steuern und Sozialversicherungsbei-	Änderungen folgerichtig.
	nung (EU) 2016/679 des Europäischen Parla-	trägen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und die zwi-	
	ments und des Rates vom 27. April 2016 zum	schen Auftragnehmer und Nachunternehmer	

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sind im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen seine Entgeltabrechnungen sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 11 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018

		(GVBl. S. 229) jeweils in der jeweils geltenden	
		Fassung sind im Umgang mit personenbezoge-	
		nen Daten zu beachten. Der Auftragnehmer hat	
		seine Beschäftigten und Nachunternehmer auf	
		die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.	
18	(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach	(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach	Die CDU hatte sich hier eine
	den §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 zu sichern, ist	den §§ 10, 11, 12 und 17 Abs. 2 zu sichern, ist	Streichung der Vertrags-
	zwischen dem Auftraggeber und dem Auftrag-	zwischen dem Auftraggeber und dem Auftrag-	strafe gewünscht. Wir hal-
	nehmer für jeden schuldhaften Verstoß regel-	nehmer für jeden schuldhaften Verstoß regel-	ten das mit Blick auf eine
	mäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von	mäßig eine Vertragsstrafe von bis zu fünf von	Stärkung der Verbindlich-
	Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren; bei	Hundert des Auftragswerts zu vereinbaren; bei	keit von Nachhaltigkeitsas-
	mehreren Verstößen darf die Summe der Ver-	mehreren Verstößen darf die Summe der Ver-	pekten nicht für sinnvoll.
	tragsstrafen fünf von Hundert des Auftragswer-	tragsstrafen fünf von Hundert des Auftragswer-	
	tes (netto) nicht überschreiten. Der Auftragneh-	tes (netto) nicht überschreiten. Der Auftragneh-	
	mer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach	mer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach	
	Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der	Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der	
	Verstoß durch einen von ihm eingesetzten	Verstoß durch einen von ihm eingesetzten	
	Nachunternehmer oder einen von diesem	Nachunternehmer oder einen von diesem	

	T		
	eingesetzten Nachunternehmer begangen wird,	eingesetzten Nachunternehmer begangen wird,	
	es sei denn, dass der Auftragnehmer den Ver-	es sei denn, dass der Auftragnehmer den Ver-	
	stoß weder kannte noch kennen musste.	stoß weder kannte noch kennen musste.	
	(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragneh-	(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragneh-	
	mer zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nicht-	mer zu vereinbaren, den Auftragnehmer dar-	
	erfüllung der aus den §§ 10 und 11 resultieren-	<u>über zu unterrichten</u> dass die schuldhafte Nicht-	
	den Anforderungen durch den Auftragnehmer	erfüllung der aus den §§ 10 und 11 § 6resultie-	
	oder seine Nachunternehmer sowie schuldhafte	renden Anforderungen durch den Auftragneh-	
	Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 12	mer oder seine Nachunternehmer sowie schuld-	
	und 17 Abs. 2 den Auftraggeber zur fristlosen	hafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der	
	Kündigung des Vertrags berechtigen.	§§ 12 und 17 §§ 7 und 13 Abs. 2 den Auftragge-	
		ber zur fristlosen Kündigung des Vertrags be-	
		rechtigen.	
18	Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bie-	Hat der Auftragnehmer, ein Bewerber oder Bie-	Die Klarstellung der Regie-
Abs.3	ter gegen die sich aus den §§ 10, 11, 12 und 17	ter gegen die sich aus den §§ 10, 11, 12 und 17	rung, dass auch andere Auf-
	Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen,	Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen verstoßen,	tragnehmer einen Aus-
	soll jeweils der Auftraggeber dieses	soll jeweils der Auftraggeber dieses	schluss auf § 18 Abs.3

	Unternehmen von der öffentlichen Auftrags-	Unternehmen von der öffentlichen Auftrags-	ThürVgG stützen können ist,			
	vergabe für die Dauer von bis zu drei Jahren	vergabe für die Dauer von bis zu drei <u>fünf</u> Jah-	wie auch die Verlängerung			
	ausschließen. Satz 1 gilt auch für Nachunterneh-	ren ausschließen <u>ausgeschlossen werden</u> . Satz 1	des Zeitraums auf fünf			
	mer. Vor dem Ausschluss ist dem Unternehmen	gilt auch für Nachunternehmer. Vor dem Aus-	Jahre, zu begrüßen.			
	Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein	schluss ist dem Unternehmen Gelegenheit zur				
	ausgeschlossenes Unternehmen ist auf dessen	Stellungnahme zu geben. Ein ausgeschlossenes				
	Antrag allgemein oder teilweise wieder zuzulas-	Unternehmen ist auf dessen Antrag allgemein				
	sen, wenn der Grund des Ausschlusses wegge-	oder teilweise wieder zuzulassen, wenn der				
	fallen ist.	Grund des Ausschlusses weggefallen ist.				
18	[kein Vorgänger]	Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium	Die Einrichtung des Regis-			
Abs.3a		richtet ein Register über Unternehmen ein, die	ters im Vorschlag der Regie-			
		von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausge-	rung ist grundsätzlich zu be-			
		schlossen worden sind. Es regelt durch Rechts-	grüßen. Ziffer 2 könnte ge-			
		verordnung:	strichen werden, wenn eine			
		1. <u>Die im Register zu speichernden Daten,</u>	Überprüfung der Einhaltung			
		den Zeitpunkt ihrer Löschung und die	des Gesetzes durch das			
		Einsichtnahme in das Register,	Land erfolgt. Es ist darauf zu			
			achten, dass die			

		2.	Die Verpflichtung der Auftraggeber,	Registerbeh	örde	für	die
			Entscheidungen nach den Sätzen 1, 2	Verwaltung	des	Regi	sters
			und 4 an das Register zu melden und	hinreichend	perso	nell	aus-
		3.	die Verpflichtung der Auftraggeber, zur	gestattet ist			
			Prüfung der Zuverlässigkeit von Unter-				
			nehmen, Auskünfte aus dem Register				
			einzuholen.				
19	Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung,	Die Abs	ätze 1 und 2 finden keine Anwendung,	Hierdurch wird der Rechts-			
Abs.4	wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert	wenn d	wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert		schutz für unterlegene Bie-		
	bei Bauleistungen 150 000 Euro (ohne Umsatz-	bei Bau	leistungen 150 000 Euro 75.000 Euro	ter reduziert. Dies trägt aber			aber
	steuer), bei Leistungen und Lieferungen 50 000	(ohne L	(ohne Umsatzsteuer), bei Leistungen und Liefe-		fahrens	svere	infa-
	Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt.	rungen	rungen 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht		Wir w	ürde	n es
		überste	igt.	dabei lasser	۱.		
22a	§ 10 Abs. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwen-	§ 10 Ab	s. 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwen-	Redaktionel	le Ä	İnder	rung,
	den, dass die Regelungen zu den Entgelten auf	den, da	ss die Regelungen zu den Entgelten auf	die keinen	Einwä	nden	be-
	Grundlage repräsentativer Tarifverträge bis ein-	Grundla	age repräsentativer Tarifverträge bis ein-	gegnet.			
	schließlich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden sind.	schließl	ich 29. Juli 2020 nicht anzuwenden sind.				